NACHRICHTEN AG

16. April 2025

Gericht entscheidet: Schwimmunterricht trotz religiösen Bedenken!

Ein Freiburger Gericht wies die Klage einer Familie aus Tuttlingen ab, die aus religiösen Gründen eine Befreiung vom Schwimmunterricht beantragte.

Freiburg, Deutschland - Im Freiburger Verwaltungsgericht hat eine Familie aus dem Kreis Tuttlingen einen Antrag auf Befreiung ihrer Kinder vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen eingereicht. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, da zwei der drei Kinder nicht mehr in der Schule sind. Der Fall betrifft somit nur noch ein Kind. Die Kläger, die der Palmarianischen Kirche angehören, argumentierten, dass der Besuch eines Schwimmbades für sie eine „Todsünde“ darstellen würde, was die Vorsitzende Richterin Gabriele Kraft-Lange als schwierigen Fall von sich gegenüberstehenden Grundrechten beschreibt.

Die Palmarianische Kirche ist eine kleine Glaubensgemeinschaft

mit strikten Ankleidevorschriften, die es ihren Mitgliedern untersagt, Badebekleidung zu tragen. Die 36-jährige Mutter äußerte, dass die Teilnahme am Schwimmunterricht nicht nur gegen die Vorschriften ihrer Glaubensgemeinschaft verstoßen würde, sondern auch eine moralische Sünde darstelle. Auch wenn die Kinder am allgemeinen Schulunterricht, einschließlich Sportunterricht, teilnehmen, so dürfen sie außerhalb der Schule nur mit Gleichaltrigen verkehren, die den Regeln der Glaubensgemeinschaft entsprechen, was ihre sozialen Interaktionen stark einschränkt.

Rechtlicher Kontext

Das Verwaltungsgericht wies die Klage auf Antrag des Landes Baden-Württemberg zurück, und die Urteilsbegründung wird erst nach der schriftlichen Vorlage des Urteils mitgeteilt. Die Kläger haben einen Monat Zeit, um mögliche Rechtsmittel einzulegen, was zu einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim führen könnte. Die Entscheidung des Gerichts beleuchtet die Herausforderungen im Umgang mit religiösen Freiheiten in Einklang mit staatlichen Bildungsanforderungen.

Laut Artikel 4 des Grundgesetzes wird die Religionsfreiheit als grundlegendes Prinzip des Staates geschützt. Es umfasst die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Denkens, der Überzeugungen und des Handelns. Eingriffe in die Religionsfreiheit durch staatliche Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und eine angemessene Rechtfertigung haben. Im spezifischen Fall des Schwimmunterrichts ist die Verweigerung der Befreiung als angemessen und verhältnismäßig angesehen worden, um die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Schüler zu fördern.

Die Palmarianische Kirche wird als traditionalistische Splittergruppe beschrieben, die eine eigene Hierarchie hat und bislang keinen Dialog mit der römisch-katholischen Kirche pflegt. Diese isolierte Position verstärkt die Schwierigkeiten der

betroffenen Familie und deren Kinder, die den gesellschaftlichen Anforderungen im Schulsystem gerecht werden müssen.

Die Entscheidung des Gerichts zeigt, wie komplex die Balance zwischen individuellem Glauben und staatlichen Anforderungen ist, insbesondere im Bildungsbereich. Die noch ausstehende Urteilsbegründung könnte weitere Einsichten in die rechtlichen Überlegungen des Gerichts bieten, während die Kläger auf die Möglichkeit weiterer rechtlicher Schritte hoffen.

SWR berichtet, dass …
Wochenblatt-News berichtet, dass …
Uni Potsdam berichtet, dass …

Details	
Vorfall	Gesetzgebung
Ursache	religiöse Gründe
Ort	Freiburg, Deutschland
Quellen	• **www.swr.de** • **www.wochenblatt-news.de** • **www.uni-potsdam.de**

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de